

Anhang I

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	2
2. Kommunen, Landkreise, Regionale Planungsgemeinschaft	2
3. Fachliche Belange	8
3.1 Natur- und Landschaftsschutz	8
3.2 Land- und Forstwirtschaft	13
3.3 Wasserwirtschaft	17
3.4 Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz	18
3.5 Immissions- und Strahlenschutz	19
3.6 Verkehr und technische Infrastruktur	19
3.7 Rohstoffsicherung und -gewinnung	23
3.8 Denkmalschutz	23
3.9 Sonstiges	23
4. Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit	24

1. Allgemeines

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der beteiligten Kommunen sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen und der übrigen Beteiligten jeweils nach fachlichen Gesichtspunkten wiedergegeben.

Die Stellungnahmen der Landkreise werden teilweise den fachlichen Belangen zugeordnet, die zusammenfassenden und grundsätzlichen Äußerungen werden jedoch unter Punkt 2 aufgeführt.

Die Wiedergabe der Äußerungen erfolgt dem wesentlichen Inhalt nach, soweit sie sich im Rahmen der fachlichen Aufgaben der Beteiligten halten und soweit sie aus landesplanerischer Sicht von Bedeutung sind.

2. Kommunen, Landkreise, Regionale Planungsgemeinschaft

Die **Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald - Obereichsfeld“** gibt zum geplanten Vorhaben im Auftrag der Gemeinde Küllstedt und Wachstedt folgende Stellungnahme ab:

Die Gemeinden Küllstedt und Wachstedt lehnen den Bau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinde Küllstedt und den dazugehörigen Trassenkorridor ab.

Aus den Antragsunterlagen wird ersichtlich, dass ein Lastschwerpunkt das Industriegebiet „Auf dem Übel“ der Stadt Dingelstädt darstellt und die dort angesiedelten Gewerbe spürbare Netzurückwirkungen und Spannungsschwankungen verursachen.

Daher sollte das geplante Umspannwerk auch in dem bereits erschlossenen Industriegebiet gebaut werden. Hier wäre es auch ratsam, eine neue Trassenführung zu überdenken.

Die vorgegebene Trasse verläuft entlang des Waldgebietes „Hollau“ und berührt dabei mehrere Biotope und Schutzgebiete „Natura 2000“. Ein weiterer wichtiger Grund für die Standortauswahl ist die verkehrstechnische Erschließung, auch für größere Transportfahrzeuge. Hier ist zu beachten, dass die ehemalige Kreisstraße K 221 mit Wirkung zum 01.01.2009 zur Gemeindestraße abgestuft wurde. Seit dieser Zeit wird die Straße in den Wintermonaten für den öffentlichen Verkehr gesperrt (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 25/2014). Aufgrund der Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde Küllstedt ist beabsichtigt, die ehemalige K 221 (jetzige Gemeindeverbindungsstraße Küllstedt - Kefferhausen) bis zur Landesstraße L 2032 für den öffentlichen Verkehr zu entwidmen. Hier besteht bereits das Einvernehmen mit der Gemeinde Kefferhausen; der Entwidmungsantrag ist in Vorbereitung. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Straße für den LKW-Verkehr gesperrt. Die Gemeinde Küllstedt wird auch für eventuelle Baumaßnahmen keine Genehmigung zur Befahrung der Straße erteilen. Somit ist die gesicherte Erreichbarkeit des Umspannwerkes nicht gewährleistet.

Wie bereits im Vorfeld des Verfahrens ausführlich erläutert, befindet sich in der Gemarkung Büttstedt ein Windpark, welcher im Jahr 2013 um weitere 6 Windräder auf 36 Windkraftanlagen ausgebaut wurde. In den vorliegenden Antragsunterlagen wird von einer Geräuschentwicklung während des Betriebes der Leitungen ausgegangen. Bereits jetzt werden die Einwohner der Gemeinde mit einer enormen Lärmbelästigung durch den Windpark Büttstedt beeinflusst, so dass es nicht hinnehmbar ist, weiteren Lärm für die Bürger zu erzeugen.

Auch sollte bei der Planung eines Umspannwerkes die topographische Lage berücksichtigt werden. Der Standort befindet sich auf der „Obereichsfelder Höhe“ und würde sich im Hinblick auf die weitere Entwicklung der touristischen Infrastruktur nachhaltig auswirken. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde Küllstedt im Regionalplan Nordthüringen als Fremdenverkehrsschwerpunkt ausgewiesen ist. Diese Gemeindefunktion wird die Gemeinde Küllstedt auch bei einer Fortschreibung behalten, dazu ist die Überprüfung durch die Regionale Planungsgemeinschaft mit positivem Ergebnis erfolgt. Die Attraktivität unseres ländlichen Raumes würde für seine Einwohner maßgeblich negativ beeinträchtigt.

Die Gemeinden Küllstedt und Wachstedt haben bereits zur Anhörung des Regionalplanes Nordthüringen ihre Bedenken und Anregungen zur Planung und Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung mit dem dazugehörigen Umspannwerk im Raum Küllstedt/Wachstedt geäußert. Ein Ergebnis der Abwägung wurde den Gemeinden von der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen nicht übersandt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine positive Stellungnahme nicht abgegeben werden kann und die Gemeinden Küllstedt und Wachstedt den Bau einer 110-kV-Anschlussleitung mit Umspannwerk in der vorliegenden Form ablehnen.

Die **Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt** äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

Die Thüringer Energienetze GmbH (TEN) hat die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 10 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPIG) für das Vorhaben „110-kV-Anschlussleitung UW Küllstedt“ beantragt. Die Maßnahme wird seitens der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Dingelstädt als wichtig für die Energieversorgung ausdrücklich befürwortet und festgestellt, dass sich dies positiv auf die ungünstige Netzstabilität für das Gewerbe- und Industriegebiet „Auf dem Übel“ auswirken wird.

In den Unterlagen sind 3 Varianten zur Trassenführung dargestellt. Diese Trassen sind nach unserer Auffassung nicht ausreichend untersucht worden.

Den Unterlagen ist keine vergleichende Betrachtung verschiedener Trassen zu entnehmen. Für eine Variante wurden Vor- und Nachteile von Freileitung und Erdkabel gegenübergestellt. Dies entspricht nach unserer Auffassung nicht den Erfordernissen des § 21 Thüringer Landesplanungsgesetz. Aus unserer Sicht hat das Schutzgut Mensch nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden. Ebenso ist nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass bebauten Grundstücke möglichst nicht zu tangieren bzw. zu umgehen sind. Die bestehenden Möglichkeiten wurden nicht vollumfänglich untersucht. Da es auch während des Betriebszustandes zu einer Geräuschentwicklung kommen kann, sehen wir diesen Fakt als nicht ausreichend erörtert und nachgewiesen.

Die Erdverkabelung im Unstruttal als Teillösung zur besseren Umweltverträglichkeit des sehr sensiblen Landschaftsraumes ist nicht untersucht bzw. nicht dargestellt worden. Die erörterte Trassenuntersuchung ist in der vorliegenden Ausführung nicht zu akzeptieren, da viele zu betrachtende Möglichkeiten, die eine positive Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt haben würden, nicht in die Betrachtung aufgenommen wurden.

Das Einzelanwesen am Ortsrand von Helmsdorf, d. h. die Wohnbebauung von „Hartmanns Mühle“, ist nur 215 m von der Trasse entfernt. Aus unserer Sicht ergeben sich hieraus sehr wohl Beeinträchtigungen.

Das Anwesen „Hartmanns Mühle“ ist nicht als einzelner Gewerbestandort zu betrachten. Die Gemeinde Helmsdorf hat für diesen Bereich einen Bebauungsplan in Aufstellung. Das Verfahren hat Planreife und soll noch in diesem Jahr (2015) zur Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Der Geltungsbereich umfasst den Anschluss Grundstück „Hartmanns Mühle“ bis an die geschlossene Bebauung „Aue 31“. Die überplanten Grundstücke sind als Mischgebiet ausgewiesen und daher in entsprechender Form zu berücksichtigen. Beigefügt wird daher ein weiterer Trassenvorschlag zur Einbeziehung in die raumordnerische Untersuchung. Diese Trasse sieht eine Erdverkabelung im Bereich des Unstruttals zwischen Helmsdorf und Zella zur Minimierung des Eingriffs in Landschaft und Natur vor. Der fortführende Trassenkorridor (Freileitung) wäre entlang des Mertelsgraben/Wüsterbach, ca. 700 m nördlich der bisher untersuchten Trasse. Hier befinden wir uns in einer Tallage in einer Höhe von ca. 350 m/NN. Das visuelle Erscheinungsbild einer Freileitung wäre damit erheblich günstiger und würde den Höhenzug Hollau von ca. 415 m/NN nicht in der gesamten Länge überragen.

In dieser Variante sehen wir eine weitaus bessere Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch und die nötige Rücksichtnahme auf Umwelt und Natur.

Der Standort Küllstedt zur Errichtung eines Umspannwerkes erschließt sich uns als nicht ausreichend begründet.

In Fragen des Natur- und Gewässerschutzes verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahme des Landkreises Eichsfeld.

Die **Gemeinde Anrode** gibt zum Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich befürwortet die Gemeinde Anrode alle Bemühungen zur Erschließung mit Hochspannungsleitungen, um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Planungsrechtliche Belange, das heißt eigene Bauleitplanungen, sind derzeit vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Im Raumordnungsverfahren zur Errichtung der 110-kV-Leitung UW Küllstedt spricht sich der Gemeinderat für eine Erdkabeltrasse im Gebiet der Gemeinde Anrode aus.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Kabeltrasse das Schutzgut Landschaft beeinträchtigt. Allerdings würde durch die Erdverkabelung eine Lösung gefunden, die den Eingriff in den Naturhaushalt minimiert. Die notwendigen Rodungen für die Maststandorte werden zwar ausgeglichen, die Leitungsmasten beeinträchtigen aber durch die Landschaftsprägung das Landschaftsbild der bisher von derartigen Beeinträchtigungen verschonten Landschaft nachhaltig. Die Erdkabeltrasse berücksichtigt das Schutzgut Mensch am besten, weil sie von der Wohnbebauung in der Regel weit genug entfernt ist und das ist dem Gemeinderat das wichtigste Anliegen. Der Gemeinderat lehnt deshalb auch die Freileitungstrasse vehement ab. Diese liegt näher an besiedelten Gebieten. Der Gemeinderat sieht auch die Wirkungen der Freileitung auf das Orts- und Landschaftsbild als nicht optimiert an. Der Gemeinderat fordert daher eine durchgehende Erdverkabelung im Gemarkungsbereich der Ortslage Zella bis zum Endpunkt der Leitung.

Die Gemeinde Anrode hat in der Vergangenheit durch entsprechende Maßnahmen und Absprachen mit den Energie- und Medienversorgern die Beseitigung von Freileitungen im Orts- und Landschaftsbild gefördert und möchte nicht durch eine derartige landschaftsprägende Maßnahme alle entsprechenden Bemühungen gefährdet sehen.

Nach Prüfung der Alternativen und der Planungsunterlagen werden keine Motive für die Akzeptanz einer Freileitung erkannt. Eine entsprechende Absichtserklärung des Planungsträgers, partiell auf Erdverkabelung umzustellen, gibt es nicht. Dadurch wird der Abbau bestehender 110-kV-Leitungen im Gewerbegebiet nicht ermöglicht, sondern verdichtet. Dies bringt auch kein erhebliches Entwicklungspotenzial für die Gemeinde. Der Gemeinderat bittet die zuständige Behörde, alternative Trassenvorschläge ebenfalls genau zu prüfen, ob Möglichkeiten zu einer Trassenbündelung mit anderen Stromleitungen optimal gegeben sind. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der möglichen Erweiterung bestehender Windkraftanlagen im Umfeld.

Die Alternative, die Freileitungstrasse im geplanten Raum zu führen, ist die schlechteste Lösung überhaupt. Zum Thema Lärm (Koronageräusche) ist dem Gemeinderat wichtig, dass die vorhandene Lärmbelastung eingerechnet wird. Die Gemeinde Anrode wird von dem Vorhaben nur partiell durch die Inanspruchnahme von Gemarkungsfläche berührt.

Der Vergleich der Gesamtkosten für eine Kabelanlage mit den Gesamtkosten für eine Freileitungsführung für 40 Jahre Betriebsdauer liegen nahezu gleich.

Die angesprochene Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen durch die Erdverkabelung trifft nur kurzzeitig für einen überschaubaren Zeitraum zu und kann von dem landwirtschaftlichen Unternehmen kompensiert werden. Diese müssten ohnehin bei der Errichtung von Freileitungen auf die Bewirtschaftung betroffener Feldabschnitte verzichten und werden dafür entsprechend entschädigt. Die Freileitungen entziehen dafür mit den Maststandorten dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche. Auch für die Dauer der Errichtung entsprechender Freileitungen muss die gesamte Trasse für Fahrzeuge erreichbar sein und ist nicht unbedingt auf das Wegenetz angewiesen. Dies allein kann kein Argument für eine Freileitung sein.

Zusammenfassend spricht sich der Gemeinderat für die Erdkabeltrasse aus und lehnt die Alternative ab.

Die **Stadt Leinefelde-Worbis** äußert sich wie folgt zum Vorhaben:

Nach Prüfung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wird festgestellt, dass die neue Trasse für die Leitung ca. 5 km südlich der Gemarkungsgrenze außerhalb der Zuständigkeit der Stadt verläuft. Auf eine öffentliche Bekanntmachung wurde daher verzichtet, weitere Belange zu diesem Vorhaben werden nicht geltend gemacht.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf eine andere bestehende 110-kV-Trasse hingewiesen, die vom UW Leinefelde zum UW Wolkramshausen führt und deren Masten kürzlich ausgewechselt wurden. Diese Trasse überquert **im** Norden der Stadt ein geplantes Industriegebiet an der A 38, das sowohl im Flächennutzungsplan der Stadt als auch im Landesentwicklungsprogramm des Freistaates Thüringen als Industrie großfläche ausgewiesen wurde.

Die Stadt erwartet daher eine Antwort vom Energieversorger, wie mit dieser Trasse bei Inanspruchnahme dieser Fläche umgegangen wird. Eine verbindliche Bauleitplanung liegt jedoch noch nicht vor, da die Stadt vorerst die Fläche nördlich der A 38 „Am Teichhof“ entwickelt.

Der **Landkreis Eichsfeld** stellt in seiner Stellungnahme fest:

Bereits mit Stellungnahme vom 15.10.2007 (zur Antragskonferenz) hat der Landkreis Eichsfeld die Maßnahme als wichtig für die Versorgung des südlichen Kreisgebietes ausdrücklich befürwortet. Ungeachtet dessen wurde aber bereits zum damaligen Zeitpunkt ein Standort für das Umspannwerk im Gewerbe- und Industriegebiet „Auf dem Übel“ gefordert. An dieser Forderung wird festgehalten, zumal Flächen zur Verfügung stehen, z. B. im Bereich des Standortes der Eichsfeldwerke.

Den Unterlagen ist keine vergleichende Betrachtung verschiedener Trassen zu entnehmen, lediglich für eine Variante wurden Vor- und Nachteile von Freileitung und Erdkabel gegenübergestellt. Dies entspricht nach unserem Erachten nicht den Erfordernissen des § 21 Thüringer Landesplanungsgesetz. Beigefügt wird deshalb ein weiterer Trassenvorschlag zur Einbeziehung in die raumordnerische Untersuchung.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 25.11.2015 verwiesen.

An den naturschutzfachlichen und rechtlichen Grundaussagen der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom Oktober 2007 (im Rahmen der Antragskonferenz) hat sich inhaltlich nichts Wesentliches geändert. In der Stellungnahme wurde auf die Eingriffsrelevanz der Baumaßnahme hingewiesen und neben den mit dem Leitungsbau einhergehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild insbesondere die Errichtung des Umspannwerkes als Eingriffsschwerpunkt benannt. Es wurde gemäß der naturschutzrechtlichen Vorgabe zur Eingriffsvermeidung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) darauf hingewiesen, als Standort des UW nicht einen baulich bisher unbeeinträchtigten Landschaftsraum nördlich von Küllstedt zu präferieren, sondern das UW im Bereich des bereits erheblich vorbelasteten Gewerbe- und Industriegebietes „Auf dem Übel“ südwestlich von Dingelstädt zu errichten, zumal sich dort der Lastschwerpunkt befindet.

Um den artenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, wurde gefordert, im Rahmen der Schutzgutbetrachtungen den Aspekten „Landschaftsbild“ und „Arten“ eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die jetzt als Bestandteil der Unterlagen eingereichte, vergleichende Bewertung „Erdkabel-Freileitung“ beinhaltet eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Betroffenheit des Land-

schaftsbildes und den sonstigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Zur Bewertung des Schutzgutes Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) durchgeführt.

Gegenüber diesen Planunterlagen bestehen keine grundlegenden Einwände.

Allerdings wurden die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter sowie sonstige fachgutachterliche Untersuchungen auf den von einer möglichen Trassenvariante betroffenen Landschaftsraum begrenzt. Es wurde kleinräumig lediglich zwischen dem Leitungsverlauf eines Erdkabels und einer Freileitung differenziert.

Die Untersuchung und Bewertung verschiedener Umspannwerkstandorte und anderer Trassenvarianten ist nicht erfolgt. Die dafür genannten Gründe (ungenügende Netzstabilität, geringe Einspeiseleistung, Nähe zur Bebauung, Schutzgebietsausweisung, Nichtverfügbarkeit eines Standortes) sind nicht weiter erläutert und daher auch nicht nachvollziehbar.

Die sich aus verschiedenen Gründen aufdrängende Errichtung des Umspannwerkes im Industrie- und Gewerbegebiet „Auf dem Übel“ (Flächen stehen zur Verfügung, Einspeiseschwerpunkt durch Windenergieanlagen, zahlreiche Industrie- und Gewerbegebiete in unmittelbarer Nähe) würde zudem Trassenvarianten ermöglichen, die aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege im Vergleich zur gewählten Vorzugsvariante durchaus Vorteile hätten. Durch einen nördlicheren Verlauf der Trasse könnten negative Auswirkungen auf das Wiesenbrütergebiet östlich von Küllstedt vollständig vermieden werden. Außerdem würde die Trasse weiter vom Waldgebiet „Hollau“ abrücken. Da Waldränder zahlreichen Fledermaus- und Vogelarten als Leitlinie dienen und zudem der Übergangsbereich zwischen Wald und angrenzendem Grünland/Acker häufige Flugbewegungen hervorruft (u.a. Jagdgebiet/Nahrungshabitat zahlreicher Greifvögel), wären auch hier positive artenschutzrechtliche Effekte gegeben.

Daher wird, wie bereits in der Antragskonferenz vom 11.10.2007, erneut gefordert, den Variantenvergleich um einen Umspannwerkstandort „Auf dem Übel“ zu erweitern. Dementsprechend sind zusätzliche Varianten bzw. Untervarianten, die zumindest westlich der Querung der Unstrutau deutlich nördlicher als die ausgewählte Vorzugsvariante verlaufen, zusätzlich in die vergleichenden Betrachtungen einzubeziehen. Auch hinsichtlich dieser Varianten bedarf es eines detaillierten Vergleiches der anlagen- und baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft, wobei nicht grundsätzlich zwischen Erdkabel und Freileitung unterschieden werden sollte, sondern zwecks der rechtlich gebotenen Eingriffsvermeidung auch kombinierte Leitungstrassen zu betrachten sind. Diese zusätzlichen Trassenvarianten müssten keinesfalls länger und damit unwirtschaftlicher sein als die gewählte Vorzugsvariante.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass erst bei Vorlage entsprechend ergänzter Unterlagen die Voraussetzungen für eine abschließende, qualifizierte naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung gegeben sind.

Bezüglich des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass für die Unstrut ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet existiert. Da die Querung der Unstrut unvermeidbar ist, ist das ÜSG grundsätzlich betroffen. Die Querung der Unstrut mit einer Freileitung stellt diesbezüglich kein Problem dar. Eine Querung des ÜSG mit einem Erdkabel ist mit gezielten Auflagen grundsätzlich möglich, unabhängig von der Trassenvariante. Auch alle weiteren Gewässerquerungen werden unabhängig von der Trassenvariante mit gezielten Auflagen als unproblematisch eingestuft.

Die gewählte Vorzugsvariante verläuft nahezu vollständig durch die Trinkwasserschutzzone III bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen, was konkreter Regelungen bedarf, aber grundsätzlich möglich ist. Gleiches gilt für alternative Trassenvarianten, die in TWSZ III verlaufen würden.

Im Unstruttal zwischen Silberhausen und Helmsdorf befinden sich zwei Trinkwassergewinnungsanlagen mit den dafür ausgewiesenen TWSZ I und II. Hier bestehen höchste wasserrechtliche Anforderungen an den Schutz des Trinkwassers. Die Verlegung eines Erdkabels im Bereich einer TWSZ I ist auszuschließen und in der TWSZ II zumindest als konfliktträchtig

einzustufen. Dagegen stellt die Querung der TWSZ I und II mit einer Freileitung eine vertretbare Trassenvariante dar.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegenüber der gewählten Vorzugsvariante keine Einwände bestehen.

Das **Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis** teilt zum Vorhaben folgendes mit:

Die untere Naturschutzbehörde geht nicht davon aus, dass eine unmittelbare Betroffenheit des Unstrut-Hainich-Kreises vom geplanten Trassenverlauf gegeben ist. Der Untersuchungsraum reicht in die Gemarkungen Bickenriede und Zella hinein. Der optimierte Verlauf der Variante 1 betrifft offensichtlich nur das Gebiet des Eichsfeldkreises. Eine Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises wird damit nur randlich wegen der Auswirkungen auf die Avifauna gesehen.

Die untere Wasserbehörde verweist darauf, dass die Kreuzung der Unstrut gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz und § 79 Thüringer Wassergesetz genehmigungspflichtig ist.

Aus Sicht des Fachgebietes Bodenschutz/Altlasten wird festgestellt, dass aus den Unterlagen keine eindeutige Leitungsführung für die Vorzugsvariante hervorgeht. Dies ist lediglich aus den Lageplänen der Visualisierungspunkte und der Avifaunakartierung relativ deutlich herleitbar. Diese weichen jedoch deutlich voneinander ab. Nach der Avifaunakartierung würde die Trasse nicht durch den Unstrut-Hainich-Kreis verlaufen, während aus der Darstellung der Visualisierungspunkte ein Leitungsverlauf von ca. 510 m durch das Kreisgebiet ersichtlich würde.

Es wird daher um eine Übergabe von Lageplänen gebeten, aus denen eine eindeutige Leitungsführung hervorgeht.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen** fasste im Rahmen der Sitzung des Strukturausschusses vom 25.11.2015 folgenden Beschluss (StA-Beschluss Nr. 01/01/2015):

Der Strukturausschuss fordert, gemäß Festlegungsprotokoll der Antragskonferenz vom 11.10.2007, den vom Landkreis Eichsfeld eingebrachten Trassenvorschlag (Variante 3) im Rahmen eines Variantenvergleichs mit den jeweiligen umweltbezogenen Auswirkungen der Trassenvariante 1 (Vorzugsvariante) schutzgutbezogen darzustellen. Darüber hinaus ist in Abstimmung mit dem Landkreis Eichsfeld die Prüfung einer Untervariante (Karte in der Anlage) sowie die jeweilige Kombination von Freileitung und Erdkabel in das Raumordnungsverfahren einzustellen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen behält sich vor, nach Vorliegen dieser Unterlagen erneut eine Stellungnahme abzugeben. In der Begründung hierzu wird ausgesagt, dass vom Vorhabenträger die angedachten Standort- und Trassenalternativen nicht zusammenfassend dargestellt worden sind. Es wird nicht erläutert, warum einem Umspannwerk im Außenbereich bei Küllstedt der Vorzug gegenüber dem Gewerbe- und Industriegebiet „Auf dem Übel“ mit seinen ansässigen Firmen und den am Standort errichteten zwei Windkraftanlagen mit einer Einspeiseleistung von 6 Megawatt eingeräumt wurde. Zudem liegt der geplante Standort Küllstedt nur ca. 1 km vom „Übel“ entfernt und befindet sich komplett im Außenbereich.

Dem Argument des Vorhabenträgers zur Nichtberücksichtigung der Variante 3, dass eine zu große Annäherung zu den Siedlungsgebieten von Dingelstädt und Silberhausen erfolgen würde, wird entgegnet, dass eine genaue Angabe der tatsächlichen Siedlungsabstände der beiden Ortslagen nicht erfolge. Daher kann auch keine vergleichende Bewertung zu den für Variante 1 im Abschnitt 4.4.2.1 Schutzgut Mensch angegebenen Siedlungsabständen vorgenommen werden.

Zur in den Antragsunterlagen geführten Argumentation, dass ein Standort für das Umspannwerk im Gewerbegebiet „Auf dem Übel“ nicht verfügbar sei, wird ausgeführt, dass nach Ab-

stimmung des Landratsamtes mit den Eichsfeldwerken GmbH die vom Vorhabenträger benötigte Fläche im bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet zur Verfügung steht.

Aus Sicht der Raumordnung ist dies einer kompletten Neuerschließung im Außenbereich vorzuziehen. Weiterhin verweisen wir auf einen um ca. 1,9 km kürzeren Trassenverlauf gegenüber der Vorzugsvariante 1. Es bedarf daher auch hier eines anlagen- und baubedingten Vergleichs der betroffenen Schutzgüter.

Zur Realisierung eines aus Sicht der Planungsgemeinschaft und des Landkreises zu unterstützenden UW im Gewerbe- und Industriegebiet „Auf dem Übel“ wird ein konkreter Standort für das Umspannwerk benannt (vgl. Karte in der Anlage). Die dafür benötigte Fläche kann nach Abstimmung zwischen Landkreis und Eichsfeldwerken GmbH bereitgestellt werden. Um diesen Standort auch aus der Vorzugsvariante 1 des Vorhabenträgers zu erreichen, wird der in der Karte dargestellte zusätzliche Untersuchungsraum für eine im Verlauf noch zu bestimmende Trasse vorgeschlagen.

Aus dem vorgenommenen umweltbezogenen Vergleich von Freileitung und Erdverkabelung für die gesamten Trassenlängen (Freileitung ca. 7,7 km, Erdverkabelung ca. 9,7 km) sollte unter Punkt 4 „Zusammenfassung, Fazit“ auch die Beurteilung einer nur abschnittweisen Erdverkabelung gegeben sein, um nicht von vorneherein eine reine Freileitungstrasse zu favorisieren.

Zur Begründung des Vorhabens wird auf den Grundsatz G 3-20 im Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung des Regionalplanes Nordthüringen verwiesen:

„Zur Sicherung des Leistungsbedarfes, der Erhöhung der Versorgungssicherheit und als Voraussetzung für die Spannungsumstellung im Mittelspannungsnetz sollen folgende Ausbau- und Neubaumaßnahmen des Leitungsnetzes und der Umspannwerke realisiert werden:

Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen einem Anschlusspunkt der 110-kV-Leitung Mühlhausen - Leinefelde und dem geplanten 110-kV-Umspannwerk im Raum Wachstedt/Küllstedt.“

Begründung G 3-20: Die Stromversorgung des westlichen und südlichen Landkreises Eichsfeld erfolgt allein aus dem Umspannwerk Heilbad Heiligenstadt und führt häufig zu Problemen bei der Einhaltung der normgerechten Spannung. Der Bau der 110-kV-Hochspannungsleitung mit dem dazugehörigen 110/20-kV-Umspannwerk im Raum Wachstedt/Küllstedt dient weiterhin einer besseren Absicherung des Lastschwerpunktes, unter anderem des Gewerbegebietes „Auf dem Übel“ im Raum Dingelstädt.

Die Variante 1 (potenzielle Leitungstrasse und Trassenkorridor für geplante 110-kV-Leitung) wird im Regionalplan Nordthüringen durch die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-1 (Kühnstedter Berg mit Warte und Hasenberg) und fs-2 (Hollau nördlich Büttstedt) tangiert.

3. Fachliche Belange

3.1 Natur- und Landschaftsschutz

Die **obere Naturschutzbehörde** (Referat 410 im Thüringer Landesverwaltungsamt) nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Thüringer Energienetze GmbH plant im Landkreis Eichsfeld den Neubau einer ca. 7,7 km langen 110-kV-Freileitung zwischen der bestehenden Freileitung östlich von Silberhausen/Helmsdorf und einem neu zu errichtenden Umspannwerk nördlich von Küllstedt. Für das Vorhaben wird ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Nach Durchführung des Scopingtermins am 11.10.2007 haben sich zwei der drei denkbaren Varianten (Varianten 2 und 3) v. a. aufgrund technischer Parameter, wie einer ungenügenden Netzstabilität sowie einer geringeren Einspeiseleistung als nicht zielführend erwiesen, so dass sie nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind. Hingegen wird die im Festle-

gungsprotokoll zum Scopingtermin geforderte technische Variante einer Erdverkabelung als Variante 4 gemeinsam mit der verbliebenen Freileitungsvariante 1 im Verfahren betrachtet.

Aus Sicht der von der oberen Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange des Naturschutzes werden bei der Variante 1 (Freileitung) die geringsten ökologischen Beeinträchtigungen gesehen. Variante 4 (Erdkabel) wird in der Gesamtbetrachtung als nachteiliger bewertet. Folgende Maßgabe ist bei der weiteren Planung zu beachten:

- Bezüglich der Planung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist vorrangig zu prüfen, ob Rückbaumaßnahmen von landschaftsbildbeeinträchtigenden baulichen Anlagen im Außenbereich durchführbar sind. Es ist auf einen engen räumlichen und funktionalen Bezug zum Eingriffsbereich zu achten.

Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie im „Umweltbezogenen Vergleich Freileitung – Erdkabel“ vorgenommene Bewertung hat aufgezeigt, dass die Freileitungsvariante trotz einer stärkeren Fernwirkung auf das Landschaftsbild hinsichtlich anderer bau-, anlage- und betriebsbedingter Umweltauswirkungen besser als die Erdkabelvariante zu bewerten ist. Diese Einschätzung wird von der oberen Naturschutzbehörde geteilt.

Der Verlauf der Freileitungsvariante wird in der dargestellten Form akzeptiert. Er berücksichtigt die naturschutzfachlichen Trassierungsparameter.

Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei Umsetzung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft erscheinen kompensierbar. Hierzu wird die o. g. Maßgabe formuliert, nach der sich die Kompensation vor allem auf das vom Vorhaben beeinträchtigte Landschaftsbild konzentrieren soll.

Die **untere Naturschutzbehörde** im Landratsamt Eichsfeld verweist auf die bereits im Oktober 2007 im Rahmen der Antragskonferenz zum Vorhaben abgegebene Stellungnahme. Insbesondere wird die Eingriffsrelevanz der Baumaßnahme betont und auf den neben den Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Leitungsbau bestehenden Eingriffsschwerpunkt im Zuge der Errichtung des Umspannwerkes hingewiesen.

Die als Bestandteil der Antragsunterlagen eingereichte vergleichende Betrachtung „Erdkabel-Freileitung“ beinhaltet eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Betroffenheit des Landschaftsbildes und den sonstigen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Zur Bewertung des Schutzgutes Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Gegenüber diesen Planunterlagen bestehen keine grundlegenden Einwände. Allerdings wurde die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter sowie der sonstigen fachgutachterlichen Untersuchungen auf den von einer möglichen Trassenvariante betroffenen Landschaftsraum begrenzt. Es wurde kleinräumig lediglich zwischen dem Leitungsverlauf eines Erdkabels und einer Freileitung differenziert.

Die Untersuchung und Bewertung verschiedener Umspannwerkstandorte und anderer Trassenvarianten ist nicht erfolgt. Die dafür genannten Gründe (ungenügende Netzstabilität, geringe Einspeiseleistung, Nähe zur Bebauung, Schutzgebietsausweisung, Nichtverfügbarkeit eines Standortes) sind nicht weiter erläutert und daher auch nicht nachvollziehbar.

Die sich aus verschiedenen Gründen aufdrängende Errichtung des Umspannwerkes „Auf dem Übel“ (Flächen stehen nach unserer Kenntnis zur Verfügung, Einspeiseschwerpunkt durch Windenergieanlagen, zahlreiche Industrie- und Gewerbebetriebe in unmittelbarer Nähe...) würde zudem Trassenvarianten ermöglichen, die aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege im Vergleich zu der gewählten Vorzugsvariante durchaus Vorteile hätten. Durch einen nördlicheren Trassenverlauf könnten negative Auswirkungen auf das Wiesenbrütergebiet östlich von Küllstedt vollständig vermieden werden. Außerdem würde die Trasse

weiter vom Waldgebiet „Hollau“ abrücken. Da Waldränder zahlreichen Fledermaus- und Vogelarten als Leitlinie dienen und zudem der Übergangsbereich zwischen Wald und angrenzendem Grünland/Acker häufige Flugbewegungen hervorruft (u.a. Jagdgebiet/Nahrungshabitat zahlreicher Greifvögel), wären auch hier positive artenschutzrechtliche Effekte gegeben.

Aus den genannten Gründen wird, wie bereits in der Antragskonferenz vom 11.10.2007 erneut gefordert, den Variantenvergleich um einen Umspannwerkstandort „Auf dem Übel“ zu erweitern. Dementsprechend sind zusätzliche Varianten bzw. Untervarianten, die zumindest westlich der Querung der Unstrutauwe deutlich nördlicher als die ausgewählte Vorzugsvariante verlaufen, zusätzlich in die vergleichenden Betrachtungen einzubeziehen. Auch hinsichtlich dieser Varianten bedarf es eines detaillierten Vergleichs der anlagen- und baubedingten Eingriffe in Natur und Landschaft, wobei nicht grundsätzlich zwischen Erdkabel und Freileitung unterschieden werden sollte, sondern zwecks der rechtlich gebotenen Eingriffsvermeidung auch kombinierte Leitungstrassen zu betrachten sind.

(Diese zusätzlichen Trassenvarianten müssten keinesfalls länger und damit unwirtschaftlicher sein, als die gewählte Vorzugsvariante).

Erst bei Vorlage entsprechend ergänzter Unterlagen sind die Voraussetzungen für eine abschließende, qualifizierte naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung gegeben.

Der Naturschutzbund Deutschland, Regionalverband Obereichsfeld e. V. stellt zum Vorhaben folgendes fest:

Die Entscheidung für eine Freileitung und nicht für ein Erdkabel ist nachvollziehbar und trifft aufgrund der zu erwartenden geringeren Störung wertvoller Biotope sowohl in der Bauphase als auch in der späteren Unterhaltung der Anlage auf Zustimmung.

Folgende Dinge sollten bei der weiteren Planung sowie der Umsetzung des Projektes unbedingt Beachtung finden:

- hochräumige Überspannung der Unstrutauwe, wodurch Verluste von Großgehölzen in diesem Bereich vermieden werden können
- großzügige Überspannung des Unstruttals (Weitspannfeld), um Störungen und Flächenverlust von Auenbiotopen zu minimieren
- keine Beeinträchtigung des Fließgewässers und Überschwemmungsgebietes „Obere Unstrut“ in der Unstrutauwe
- Erhalt der Gehölzstrukturen innerhalb des Trassenfreihaltbereiches, Minimierung der Gehölzentnahme (Großgehölze/Bäume), insbesondere im Unstruttal
- Notwendige Gehölzentnahme auf Großgehölze (Bäume) beschränken, Hecken und Sträucher erhalten
- Baumaßnahmen nur außerhalb der Brut- und Hauptzugzeit der Vögel durchführen
- die im Zuge der regelmäßigen Trassenunterhaltungsmaßnahmen notwendig werdenden Großgehölzkürzungen sollen außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden.

Die in der UVS gemachten Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen sind unbedingt zu beachten und umzusetzen, wie:

- Einsatz von Vogelschutzarmaturen zur besseren Erkennbarkeit der Leitung

- Verbesserung des Brutplatzangebotes für Vögel durch trassenferne Komplettierung und Neupflanzung von flächigen und linienhaften Gehölzstrukturen, insbesondere in gehölzarmen Bereichen des Planungsraumes
- Einstellung der Waldnutzung auf ausgewählten Flächen zur langfristigen Entwicklung von Altholzinseln und damit die Verbesserung des natürlichen Höhlenangebotes für waldbewohnende Vogelarten.

Weiterhin sollten technische Maßnahmen, welchen den Stromschlag für Vögel verhindern, eine Selbstverständlichkeit sein.

Der potentiellen Habitatverschlechterung - vor allem im Unstruttal - ist durch großzügige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu begegnen. Dazu zählt vor allem eine ökologische Aufwertung der Ackerlandschaft im projektnahen Raum durch die Anlage von Feldgehölzen, Feldhecken, Erhalt von Staudenfluren an Feldrändern usw.

Bei geschickter Planung können solche Habitatstrukturen sich auch zu Leiteinrichtungen für ziehende und nahrungssuchende Vögel sowie Fledermäuse außerhalb des Konfliktbereiches entwickeln.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e. V.** stellt fest, dass es zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens aus der Sicht des Verbandes keine Einwände gibt.

Der Verzicht auf eine Erdverkabelung, deren Auswirkungen auf die Umwelt wesentlich größer als die einer Freileitung sind, wird begrüßt.

Seitens des **Kulturbundes für Europa e. V., Landesverband Thüringen** wird ausgesagt, dass eine Realisierung des Vorhabens ohne jegliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nicht möglich ist.

Bei der Herleitung der Vorzugsvariante wird die Freileitungsvariante bevorzugt. Sie wird als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung auch im Hinblick auf die hierzu aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen als deutlich umweltverträglicher angesehen.

In der für so ein umfangreiches Projekt durchzuführenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die geschützten Tier- und Pflanzenarten auf eventuell mögliche Beeinträchtigungen geprüft. Deshalb sind auch eine Reihe von schadensbegrenzenden Maßnahmen erarbeitet worden, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorneherein auszuschließen.

In den Unterlagen wird als Fazit der Projektwirkungen auf die Umwelt nochmals darauf verwiesen, dass der Bau und Betrieb eines Erdkabels u. a. mit großen Aufwendungen in Bezug auf Straßenquerungen sowie den Verlauf in Trinkwasser- und Überschwemmungsgebieten gegenüber einer Freileitung ungleich höher wäre und deshalb die Entscheidung für eine Freileitung nochmals bekräftigt wird. Hinzu kommt der nicht unerhebliche Flächenentzug für die Landwirtschaft.

Aus Sicht des **Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e. V.** wird darauf hingewiesen, dass die Stromtrasse zu annähernd 90 % durch Ackerland und Wirtschaftswiesen geleitet wird. Naturschutzgebiete sind mit Ausnahme der geschützten Biotope an den Unstrut-Hängen und in der Unstrut-Aue von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Das Anlegen von Waldschneisen entfällt. Die Nutzung vorhandener Feldwege als Baustraßen ist eine naturschutzverträgliche Maßnahme. Aus diesen Gründen muss unsererseits kein umfangreicheres Gutachten angefertigt werden.

Für die Errichtung dieser Stromleitungstrasse ist eine Freileitungsvariante und eine Erdkabelvariante verglichen worden. Aus den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung geht hervor, dass die Erdkabelvariante bei der

weiteren Planung nicht berücksichtigt wird. Für den botanischen Artenschutz (inklusive Orchideenschutz) ist eine Freileitung umweltverträglicher, es sind weitgehend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen.

An den Hängen des Unstruttales (Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen) siedeln das Fuchsknabenkraut und die Große Händelwurz. Aus den zur Zeit verfügbaren Unterlagen geht leider nicht die genaue Führung der Baustraßen bzw. Wartungswege hervor. Wir bitten darum, uns bei fortgeschrittener und detaillierter Planung über diesen Sachverhalt zu informieren. Dann sind auch die Angaben präzisierbar, um die unmittelbar bedrohten Wuchsplätze exakter zu ermitteln.

Notwendige Beseitigungen von Bäumen und Windschutzstreifen unmittelbar an der Stromtrasse sind vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen (einheimische Arten) zu ersetzen. Die im Verfahren festgelegten Baustraßen sind einzuhalten.

Für den Natur- und Artenschutz treten vermutlich aus ornithologischer Sicht die größten Gefährdungspotentiale auf. Dabei sind besonders die Ergebnisse der Untersuchungen betreffs des Vogelzuges zu beachten. Das Anbringen von Vogelschutzarmaturen ist unbedingt einzuhalten.

Der AHO legt seiner Stellungnahme einen Ausschnitt des Kartierungssystems auf der Basis von Messetischblattquadranten bei, um die Darstellung der vorkommenden Orchideenarten zu verdeutlichen.

Der **Landesanglerverband Thüringen e. V.** äußert sich dahingehend zum Vorhaben, dass nach Prüfung der Planunterlagen die Querung des Unstruttales mittels Freileitung favorisiert wird.

Der **Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V.** stellt fest, dass nach Durchsicht der Unterlagen zum Verfahren keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen.

Seitens des **Landesjagdverbandes Thüringen e. V.** bestehen gemäß Stellungnahme keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Die **Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V.** stimmt dem grundsätzlichen Trassenverlauf sowie der Entscheidung für eine Freileitung grundsätzlich zu. Es wird darauf verwiesen, dass die vorhandenen Landschaftselemente in Form von Baumreihen, Flurgehölzen, Hecken und Gebüschern speziell in diesem weitgehend ausgeräumten Agrarraum unverzichtbar sind, auch um die Trasse optisch einzubinden.

Da diese Landschaftselemente, insbesondere die Großgehölze eine wichtige Funktion als Bruthabitat für Vögel und als Sommerlebensraum/Jagdkulisse für Fledermäuse besitzen, ist die Prüfung jedes Großbaumes, der im Trassenbereich gefällt werden soll, auf das Vorhandensein von geeigneten Höhlen erforderlich. Die Aussage, dass im LINFOS keine Daten vorliegen, beweist nicht, dass im Trassenbereich keine ziehenden und jagenden Fledermäuse sowie Vögel die Leitungsbereiche kreuzen.

Dies zeigen immer wieder die Untersuchungen an Standorten für Windkraftanlagen.

Deshalb sollten parallel zu Baumreihen und zu Waldrändern, wie dem Waldgebiet Hollau, ein ausreichender Abstand eingehalten und wie vorgeschlagen, die Leiterseile optisch markiert werden, damit Arten, die im Wald oder im Waldsaum bzw. angrenzenden Nutzflächen leben (brüten oder dort ihre Nahrung suchen) möglichst ohne Schaden einfliegen können oder aber diese Bereiche zukünftig meiden, was aber nicht Ziel der Maßnahme sein soll.

Die Verwendung der Karte der TLUG/Vogelschutzwarte Seebach über Vogelzugrouten und Vogelrastplätze in Thüringen von 2009 ist kritisch zu hinterfragen. Diese Karte wird im Literaturverzeichnis als „Entwurf“ bezeichnet. Die zugrundeliegenden Daten sind sehr lückenhaft und in Abhängigkeit von vielen Faktoren erhoben worden. Dabei spielt der Landnutzungs- und Klimawandel sowie die Verfügbarkeit von Beobachtungsdaten (Beobachternetz) in verschiedenen Räumen Thüringens eine große Rolle. In kürzester Zeit ändern sich heute Zugdaten und -traditionen im Rahmen eines sich vollziehenden „Breitfrontzuges“ über ein kleines Bundesland wie Thüringen, der sich optisch erfassbar nur an den wenigen vorhandenen und

geeigneten Rast- und Beobachtungsplätzen kontrollieren lässt. Deshalb sind qualifizierte Erhebungen auch weiterhin unverzichtbar.

Andererseits zeigen die Daten der avifaunistischen Erfassungen durch das beauftragte Büro, vor allem bei den Brutvogelarten, wie vorbelastet durch die landwirtschaftliche Nutzung diese ausgeräumte Agrarlandschaft bereits ist. Wichtige Indikatorarten für den Zustand der Biodiversität in dieser Landschaft, wie Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze und Feldlerche, für die im letzten Jahrzehnt ein erfolversprechendes Wiesenbrutfördergebiet eingerichtet wurde, treten nur noch vereinzelt oder in deutlich abgesenkter Siedlungsdichte auf. Der Rotmilan - Brutbestand hat sich nach den Erhebungen des Büros und den Daten der Ornithologischen Fachgruppe Eichsfeld seit 2005 quasi halbiert.

Deshalb begrüßen wir die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen, was die Ergänzungspflanzungen bei Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen betrifft. Nisthilfen für Großvogelarten sind weniger erforderlich. Die Förderung von Altholzkomplexen mit einem entsprechenden Totholzanteil wird ausdrücklich befürwortet.

Entscheidend für die Verbesserung der Nahrungssituation im Agrarraum ist eine landwirtschaftliche Extensivierung auf einem Teil der Flächen, die Verbesserung der Strukturvielfalt und eine Veränderung technologischer Abläufe, damit rastende Vögel auch Nahrung finden können, ähnlich wie bei den Zielstellungen zum Rebhuhnprojekt im Erfurter Becken.

Im Rahmen des LBP sollten Überlegungen angestellt werden, wie in Relation zur geplanten Trasse geeignete Nahrungsflächen im Rahmen einer regulären landwirtschaftlichen Nutzung eingeordnet werden könnten, um z. B. Rotmilan oder Feldlerche zu fördern. Beim Feldhamster, der hier wahrscheinlich nicht mehr vorkommt, wird dies im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen bereits praktiziert.

In den Antragsunterlagen zum ROV wurde kurz darauf verwiesen, dass bei anderen zukünftig zu beachtenden Planungen auch Windenergieanlagen (WEA) zu berücksichtigen sind. Dazu wurden leider keine räumlichen Bezüge zu dieser Planung hergestellt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Errichtung von WEA in diesem oder benachbarten Landschaftsräumen zu Veränderungen des Zug- und Rastverhaltens, vor allem bei Vogelarten führen wird. Die erforderlichen Korridore müssen auch in diesem ROV schon „mitgedacht“ werden. Es wird diesbezüglich um ergänzende Aussagen in den Planungsunterlagen gebeten.

3.2 Land- und Forstwirtschaft

Das **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha** gibt zum Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Der Bau einer Freileitung über eine Länge von knapp 8 km bewirkt neben der eigentlichen Flächeninanspruchnahme für die Maststandorte einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur und das Landschaftsbild.

Grundsätzlich wird bei der Errichtung der Mastfundamente auf die sparsame Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf die Zerschneidungswirkung der Masten an sich hingewiesen. Insofern sollten diese unmittelbar an die in der Örtlichkeit vorhandenen Straßen und Wege errichtet werden. Während der Bauphase und den damit einhergehenden Transporte über das ländliche Wegenetz ist darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen in keiner Weise behindert wird. Die Wege sind ggf. wieder herzurichten.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen frühzeitig mit dem Bewirtschafter dieser Flächen abzustimmen. Ferner sind bei den Maststandorten die Minimierung von Zerschneidungsschäden und eine ausreichende Durchfahrtsbreite für landwirtschaftliche Großmaschinen zu gewährleisten.

Während der Bauphase werden landwirtschaftliche Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind diese wieder ordnungsgemäß an die Bewirtschafter zu übergeben, evtl. sind Entschädigungszahlungen zu vereinbaren.

Bezüglich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird generell darauf verwiesen, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen weitgehend zu verschonen sind. Linienhafte Pflanzmaßnahmen sind gegenüber flächenhaften vorrangig vorzunehmen. Gräben- bzw. Wegebepflanzungen sind einseitig und an den Süd- bzw. Westseiten vorzunehmen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass ausreichende Durchfahrtsbreiten für landwirtschaftliche Großmaschinen (5 m) gewährt werden.

Das Planungsgebiet wird gegenwärtig von keinem angeordneten Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und/oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz betroffen.

Das **Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 460 (Ländlicher Raum)** hat für seine Stellungnahme die Zuarbeit des Landwirtschaftsamtes Leinefelde-Worbis mit einbezogen. Aus Sicht der Belange von Landwirtschaft und Agrarstruktur wird die gewählte Trassenführung als Freileitung aufgrund des deutlich geringeren Konfliktpotentials bevorzugt. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Bau einer Freileitung auch der Eingriff in die vorhandene Agrarstruktur und die landwirtschaftlichen Belange insbesondere im Hinblick auf den zu erwartenden Kompensationsumfang minimiert wird.

Die als Vorzugslösung gewählte Freileitungstrasse verläuft größtenteils über intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, die von 6 landwirtschaftlichen Betrieben im Haupterwerb und 2 Betrieben im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Es handelt sich um Böden, für die ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial kennzeichnend ist.

Durch die geplanten Maßnahmen sind gemäß Regionalplan Nordthüringen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gleichermaßen betroffen. Folglich werden die Belange der Landwirtschaft mit dem Bau der Freileitungstrasse erheblich berührt. Mit der Errichtung der insgesamt 25 Maststandorte (mit ca. 625 m² Fläche) kommt es zu einem dauerhaften Entzug von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zusätzlich werden teilweise weitere Flächen während der Bauphase für Zufahrten, Lagerplätze, Montage usw. beansprucht.

In unmittelbarer Nähe der Mastfüße kann es zu dauerhaften Erschwernissen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen kommen. Dies gilt auch für die vorübergehenden Beeinträchtigungen während der Bauphase. Ebenso sind negative Auswirkungen auf das vorhandene ländliche Wegenetz bau- und anlagebedingt nicht auszuschließen.

Für die Errichtung des geplanten Umspannwerkes nördlich von Küllstedt wird eine Fläche von ca. 0,6 ha benötigt.

Mit den im weiteren Planungsverlauf zu erarbeitenden und zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen sind weitere dauerhafte Verluste zu Ungunsten landwirtschaftlicher Flächen abzusehen.

Um die Eingriffe in die Agrarstruktur zu minimieren, sind sowohl der dauerhafte Verlust als auch die vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die in der UVS enthaltenen Ausführungen zum Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsunterlagen umfangreicher zu beschreiben. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Erhalt und Entwicklung der Landwirtschaft
- dauerhafter und großräumiger Schutz des Bodens als nicht vermehrbare Ressource, als Hauptproduktionsmittel
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Erhalt und Entwicklung der Agrar- und Betriebsstrukturen

- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit der Böden
- Erhalt landwirtschaftlicher Anlagen.

Folgende weitere Forderungen und Hinweise sind zu beachten:

Durch das geplante Vorhaben sind Nutzflächen mehrerer Agrarunternehmen betroffen. Bestehende Bewirtschaftungsverhältnisse sind entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Pachtrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl I, S. 42) zu beachten.

Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der zeitweisen beanspruchten Flächen, sind rechtzeitig mit den Bewirtschaftern abzustimmen. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme ist dem Nutzer exakt zu benennen, um die Rückforderung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Antragstellung der EU-Agrarförderung zu vermeiden.

Die geplanten Arbeiten sollten möglichst zwischen Aberntung und Wiederbestellung der Flächen erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist dem Agrarunternehmen eine Aufwuchsent-schädigung zu zahlen.

Durch die Auswahl günstiger Maststandorte (neben Straßen, Wirtschaftswegen, Gräben und Nutzungsgrenzen) sind im Rahmen der Feintrassierung Nutzungseinschränkungen möglichst auszuschließen.

Zwischen Gelände und Freileitung ist ein Mindestabstand von 8,50 m einzuhalten, damit die Durchfahung mit landwirtschaftlichen Maschinen problemlos möglich ist.

Die Auswahl der Maststandorte ist so vorzunehmen, dass die Bewirtschaftung der Flächen und der Einsatz mit größeren Arbeitsbreiten (Abstände mindestens 16 m) gewährleistet bleiben. Unwirtschaftlich verbleibende Rest- und Splitterflächen sind auszuschließen.

Für erhebliche Erschwernisse haben die betroffenen Landwirte Anspruch auf Ausgleich des Mehraufwandes (Grundlage sind die Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft). Weiterhin ist für den dauerhaften Flächenentzug für die Restlaufzeit der Pachtdauer eine Nutzungsausfall- und Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Dies gilt auch für den Verlust der Ausgleichs- und Prämienzahlungen (einschl. Rückzahlung der Beihilfen für den Flächenverlust). Auch bei den temporären Flächenverlusten sind entsprechende Zahlungen für Flur- und Aufwuchsschäden, Nutzungsausfälle und Folgeschäden zu erbringen.

Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterböden gemäß BBSchG §§ 1 und 2 möglichst vermieden werden. Der Mutterboden ist getrennt vom Unterboden (§ 202 Bau GB) zu lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß aufzubringen. Während der Baumaßnahmen muss die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen gegeben sein.

Die zeitweilig in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen, Wege und Zufahrten sind zeitnah durch entsprechende Maßnahmen (Rekultivierung, Tiefenlockerung) in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eventuell vorhandene Drainagen sind ordnungsgemäß anzubinden und in ihrer Funktionstüchtigkeit aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich in ca. 1,7 km vom Standort des geplanten UW Küllstedt ein Rinderstall mit 100 Tierplätzen befindet, der nach dem Lageplan nur etwa 50 m von der Freileitungsstrasse entfernt liegt. Hier sollten mögliche Auswirkungen auf die Tierhaltung untersucht und dargestellt werden. Ebenfalls ist eine in der Erde verlegte Trinkwasserleitung zu diesem Stall zu berücksichtigen.

In den Antragsunterlagen (S. 33, Pkt. 4.9) sind erste Vorschläge zu möglichen Kompensationsmaßnahmen enthalten. Es wird ausdrücklich befürwortet, dass mit diesen Maßnahmen

keine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen würde.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15, Abs. 3 des BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang genutzt werden sollten. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseigelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um weitestgehend zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden müssen.

Alternativen bestehen auch in der Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch in der Möglichkeit der Ersatzzahlung (BNatSchG §§ 13 und 16). Zudem kann auch das Aufwertungspotential aus der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie genutzt werden.

Ein Landwirtschaftsbetrieb hat eine Entseigelungsmaßnahme als Vorschlag unterbreitet. Es sollte geprüft werden, ob der Abriss des sich im Eigentum des Betriebes befindlichen und bestehenden ehemaligen Sozialgebäudes (Gemarkung Horsmar, Flur 10, Flurstück 346/60) als Kompensationsmaßnahme genutzt werden kann.

Weitere Möglichkeiten für Pflegemaßnahmen bestehen auf mehreren in der Stellungnahme aufgeführten Flurstücken, die ebenfalls von ansässigen Landwirten vorgeschlagen wurden. Generell wird in diesem Zusammenhang gefordert, dass die Auswahl der Standorte für mögliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, welche landwirtschaftlichen Flächen betreffen, mit den jeweiligen Agrarunternehmen und dem zuständigen Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis frühzeitig abzustimmen ist, um gemeinsam geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

Die oben genannten Forderungen und Hinweise gelten auch für mögliche andere Trassenvarianten.

Der Thüringer Bauernverband e. V. äußert sich wie folgt zum Vorhaben:

Der TBV lehnt das Vorhaben mit der Begründung der fehlenden Raumverträglichkeit ab. Bei der Fläche, insbesondere für das Umspannwerk, handelt es sich um eine landwirtschaftliche Vorrangfläche.

Durch die Landwirtschaftsbetriebe vor Ort wird die in den Unterlagen dargelegte energiewirtschaftliche Notwendigkeit angezweifelt. Vor Ort sind die zur Begründung herangezogenen Störungen noch nicht bemerkt worden. Vielmehr steht die Vermutung im Raum, dass der Abtransport von Windenergie bereits jetzt vorbereitet wird, deren Last die Landwirtschaft nicht zu tragen bereit ist. Dazu kommt, dass mit einem solchen Vorhaben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einhergehen, die für einen weiteren Flächenverlust sorgen werden.

Die **oberste Forstbehörde** gibt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde folgende Stellungnahme ab:

Das geplante Vorhaben zur Errichtung eines Umspannwerkes und dessen Anbindung über eine 110-kV-Leitung an die vorhandene Elektroleitung Mühlhausen – Leinefelde befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Thüringer Forstämter Heiligenstadt und Hainich-Werratal. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist ausschließlich die Vorhabensvariante 1 mit einer Freileitung von Helmsdorf/Silberhausen nach Küllstedt und dem Standort des Umspannwerkes nördlich von Küllstedt.

Durch das Vorhaben ist gemäß Umweltverträglichkeitsuntersuchung (S. 57 und Karte 1 „Biotop- und Nutzungstypen“) kein Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes betroffen. Diese

Einschätzung wird von der obersten Forstbehörde bestätigt. Somit ergeben sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Wald und Forstwirtschaft. Die oberste Forstbehörde hat daher keine forstrechtlichen oder forstfachlichen Einwände gegen das Vorhaben.

3.3 Wasserwirtschaft

Die **obere Wasserbehörde** (Referat 440 im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar) äußerte sich zum Vorhaben wie folgt:

Der Trassenkorridor für die geplante Leitung befindet sich in der Wasserschutzzone (WSZ) III. Die für die WSZ geltenden Verbote bzw. Nutzungsbeschränkungen sind zu berücksichtigen. Für den Bereich der Unstrut liegt eine Rechtsverordnung für das Überschwemmungsgebiet Unstrut IV rechtsgültig seit dem 08.01.2008 vor. Im Überschwemmungsgebiet gelten die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Neubautrasse der 110-kV-Anschlussleitung an das Umspannwerk Küllstedt kreuzt die Unstrut. Dafür ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 79 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zu erteilen.

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

In der Anlage wird eine Karte mit dem betroffenen Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet übergeben. Dies ist in die weiteren Planungsunterlagen zu übernehmen.

Die **untere Wasserbehörde im Landkreis Eichsfeld** verweist darauf, dass für die Unstrut ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet (ÜSG) existiert. Da die Querung der Unstrut unvermeidbar ist, ist auch das ÜSG grundsätzlich betroffen. Die Querung der Unstrut mit einer Freileitung stellt diesbezüglich kein Problem dar. Eine Querung des ÜSG mit einem Erdkabel ist mit gezielten Auflagen grundsätzlich möglich, unabhängig von der Trassenvariante. Auch alle weiteren Gewässerquerungen werden unabhängig von der Trassenvariante mit gezielten Auflagen als unproblematisch eingestuft.

Die gewählte Vorzugsvariante verläuft nahezu vollständig durch die Trinkwasserschutzzone III bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen, was konkreter Regelungen bedarf, aber grundsätzlich möglich ist. Gleiches gilt für alternative Trassenvarianten, die in TWSZ III verlaufen würden.

Im Unstruttal zwischen Silberhausen und Helmsdorf befinden sich zwei Trinkwassergewinnungsanlagen mit den dafür ausgewiesenen TWSZ I und II. Hier bestehen höchste wasserrechtliche Anforderungen an den Schutz des Trinkwassers. Die Verlegung eines Erdkabels im Bereich einer TWSZ I ist auszuschließen und in der TWSZ II zumindest als konfliktträchtig einzustufen. Dagegen stellt die Querung der TWSZ I und II mit einer Freileitung eine vertretbare Trassenvariante dar.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände gegenüber der gewählten Vorzugsvariante bestehen.

Die **untere Wasserbehörde im Unstrut-Hainich-Kreis** weist lediglich darauf hin, dass die Kreuzung der Unstrut mit einer Freileitung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz und § 79 Thüringer Wassergesetz genehmigungspflichtig ist. Zuständige Behörde ist die obere Wasserbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt.

Seitens der **Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG)** werden nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorhaben keine Bedenken hinsichtlich der von der TLUG zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes geäußert. Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als

Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurden die entsprechenden Fachabteilungen beteiligt.

Die **Thüringer Fernwasserversorgung** stellt fest, dass sich im Vorhabenbereich keine Anlagen dieser Anstalt öffentlichen Rechts befinden und somit keine diesbezüglichen Betroffenheiten bestehen.

Der **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Obereichsfeld (WAZ)** stimmt dem Vorhaben unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zu:

Im Bereich des Unstruttales quert eine geplante Freileitungstrasse den Hauptsammler des WAZ von Dingelstädt zur Kläranlage Horsmar. Die Standorte der geplanten Freileitungsmasten in diesem Bereich sind deshalb rechtzeitig mit dem WAZ abzustimmen und festzulegen. Zwischen den Mastfundamenten und dem Abwasserkanal ist ein Schutzstreifen von 6 Metern rechts und links der Kanalachse zu berücksichtigen.

In den übrigen geplanten Bereichen der Freileitungstrasse befinden sich keine Anlagen des WAZ. Es wird darauf verwiesen, dass der WAZ nicht im gesamten geplanten Trassenbereich Träger der öffentlichen Wasserversorgung ist.

Die weiterhin beteiligten Wasser- und Abwasserverbände (Eichsfelder Kessel, Ost-Obereichsfeld, Oberes Leinatal, Wasserverband Großbartloff) teilten schriftlich mit, dass keine Betroffenheiten durch das Vorhaben bestehen.

3.4 Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz

Die **untere Abfallbehörde** im Unstrut-Hainich-Kreis stellte bei der Prüfung des Antrages fest, dass kein Lageplan beigefügt ist, aus welchem zumindest für die Vorzugsvariante eine eindeutige Leitungsführung hervorgeht. Die Leitungsführung wird zwar in den Lageplänen der Visualisierungspunkte und der Avifaunakartierung relativ deutlich ersichtlich, diese weichen jedoch spürbar voneinander ab.

Nach der Avifaunakartierung würde die Leitung nicht durch den Unstrut-Hainich-Kreis verlaufen, während aus der Darstellung der Visualisierungspunkte ein Leitungsverlauf von ca. 510 m Länge durch den Kreis ableitbar ist.

Bevor eine abschließende Stellungnahme des Fachgebietes Bodenschutz/Altlasten abgegeben werden kann, sind Lagepläne mit einer eindeutigen Leitungsführung vorzulegen.

Das **Referat 400 im Thüringer Landesverwaltungsamt (Umweltüberwachung)** teilt mit, dass keine spezifischen Hinweise seitens des Fachreferates erfolgen und das Referat 420 die Stellungnahme aus immissionsschutzfachlicher Sicht abgibt.

Das **Referat 430 (Abfallwirtschaft)** im Thüringer Landesverwaltungsamt nimmt wie folgt Stellung zum Vorhaben:

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot). Nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) ist jeder Abfallart eine sechsstellige Abfallschlüsselnummer zuzuordnen. Hierbei ist unter Beachtung der „Hinweise zur Anwendung der AVV“ zu unterscheiden zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Es ist ein Abfallkonzept zu erstellen, in dem die einzelnen voraussichtlich anfallenden Abfälle mit dazugehörigem Entsorgungsweg unter Angabe der jeweiligen Mengen aufgelistet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Altlastenproblematik die untere Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landratsamtes (Abt. Umwelt) als zuständige Behörde zu beteiligen ist.

Für den Fall, dass bei den Bauarbeiten anthropogene Auffüllungen freigelegt werden, ist ebenfalls das jeweilige Landratsamt zu informieren.

Werden während der Baumaßnahmen kontaminierte Schutzgüter (Boden, Wasser, Bodenluft usw.) angetroffen, ist umgehend das Umweltamt im zuständigen Landratsamt zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Sollten im Falle von Havarien an Maschinen und Geräten Kontaminierungen entstehen, ist ebenfalls die Umweltbehörde des zuständigen Landkreises zu verständigen. Diese trifft dann die weiteren Entscheidungen.

Beim Umgang mit gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung zu beachten.

Die **Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie** äußert hinsichtlich der Sachgebiete Geologie, Rohstoffgeologie und Geotopschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben. Bezüglich der vorzunehmenden Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größeren Baugruben sind alle Maßnahmen der TLUG rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso wird darum gebeten, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

3.5 Immissions- und Strahlenschutz

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörden** in den Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis erfolgten keine Äußerungen zu der vorgelegten Planung.

Die **obere Immissionsschutzbehörde (Referat 420)** im Thüringer Landesverwaltungsamt stimmt dem Vorhaben unter Beachtung der folgenden Forderungen zu:

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) für elektrische und magnetische Felder sowie die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI 26/98) nachzuweisen.

Des Weiteren sind für die Bauphase die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) einzuhalten. Dazu sind entsprechende Aussagen im Genehmigungsverfahren erforderlich.

3.6 Verkehr und technische Infrastruktur

Das **Referat 540 (Planfeststellungsverfahren für Verkehrsbaumaßnahmen, Luftverkehr)** im Thüringer Landesverwaltungsamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass sich an der Straße von Küllstedt nach Kefferhausen nördlich des westlichen Trassenabschnittes ein Modellfluggelände befindet.

Die Leitungsachse ist nach den vorgelegten Unterlagen etwa 500 m vom Modellfluggelände entfernt, so dass bei Beibehaltung des Abstandes keine wesentlichen Einschränkungen bei der Nutzbarkeit des Geländes zu erwarten sind.

Im späteren Genehmigungsverfahren ist das Fachreferat erneut zu beteiligen. Zur luftverkehrsrechtlichen Beurteilung werden dann die genauen Maststandorte mit den Höhen des Mastes und der jeweiligen Höhe des Maststandortes in m über NN benötigt.

Für Anlagen von mehr als 30 m Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen ist die luftverkehrsrechtliche Zustimmung u. a. auch erforderlich, sofern die Spitze dieser Anlagen (in m über NN) um mehr als 100 m die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vgl. § 15 i. V. m. § 14 Abs. 2 LuftVG.

Eigentümer und andere Berechtigte von Bauwerken und von Gegenständen im Sinne des § 15 Abs. 1 LuftVG (u. a. Freileitungen und Masten), die die in § 14 LuftVG zulässigen Hö-

hen nicht überschreiten, jedoch größer als 20 m über OK Gelände sind, haben entsprechend des § 16 a LuftVG auf Verlangen zu dulden, dass Bauwerke und Gegenstände in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und insoweit dies zur Sicherung des Luftverkehrs erforderlich ist. Derartige Vorhaben müssen deshalb vor Aufstellung vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gemäß § 16 a LuftVG geprüft werden.

Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis könnte evtl. im Bereich der Querung der Bundesstraße B 247 erforderlich werden, da der Streckenverlauf von Bundesstraßen bei Schlechtwetterbedingungen zur Orientierung von Hubschrauberpiloten (u. a. bei Rettungsflügen oder Polizeieinsätzen) genutzt wird. Ebenfalls können auch Bahnstrecken als Orientierungslinien bei Schlechtwetterbedingungen genutzt werden, z. B. die Bahnlinie Mühlhausen - Leinefelde, so dass auch hier eine Kennzeichnung vorstellbar wäre.

Eine konkrete und abschließende Beurteilung hinsichtlich der Notwendigkeit der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist aber erst im Genehmigungsverfahren nach Vorlage der Daten zu den Maststandorten und den Masthöhen möglich.

Das **Straßenbauamt Nordthüringen** äußert sich wie folgt zum Vorhaben:

Nach Überprüfung der Planunterlagen berührt die Freileitungstrasse die Bundesstraße B 247 sowie die Landesstraße L 1008.

Für Ausbauabsichten der B 247 zwischen Mühlhausen und Dingelstädt ist zuständigkeitshalber das Landesamt für Bau und Verkehr in Erfurt bzw. die DEGES zu beteiligen.

Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 (1) sowie Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) § 24 (1) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundes- bzw. Landesstraßen Hochbauten jeder Art, zu denen Masten mit oberirdischen Leitungen zählen, in einer Entfernung von bis zu 20 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Gemäß FStrG § 9 (2) sowie ThürStrG § 24 (2) bedürfen Genehmigungen der Zustimmung der unteren Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs einer Bundes- oder Landesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass in den Querungsbereichen der Bundes- und Landesstraßen die Abstandsmaße zwischen Straße und Leitung gemäß den Bestimmungen für den Bau von Starkstromleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV einzuhalten sind.

Sollte es gemäß den Planungsunterlagen zu oberirdischen Kreuzungen mit den o. g. Bundes- bzw. Landesstraßen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes zwischen der Thüringer Energienetze GmbH und dem Straßenbauamt Nordthüringen abzuschließen.

Notwendige Zufahrten an Bundes- oder Landesstraßen sind gesondert zu beantragen.

Die **Deutsche Bahn AG**, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendete folgende Stellungnahme zu den Planungen:

Die Aussagen der Deutschen Bahn beziehen sich nur auf die Strecke Gotha - Leinefelde mit der Streckennummer 6296. In den Unterlagen (u. a. Bericht UVU, Seite 10; Anl. 1.1 Seite 5, Anl. 2 Seite 6, Bericht Vergleich Seiten 10 und 28) werden teilweise andere Bezeichnungen für die Strecke verwendet (z. B. Erfurt - Leinefelde), diese sind in Gotha - Leinefelde zu ändern.

Bei der benannten Strecke Gotha - Leinefelde handelt es sich um eine eingleisige nicht-elektrifizierte Hauptbahn mit einer Streckengeschwindigkeit von 140 km/h, sie ist für Neigetechnikzüge bis 160 km/h zugelassen. Planmäßig verkehrt der SPNV im Stundentakt mit Verdichterleistungen und Schienengüterverkehr.

Die Aussagen „mäßig befahrbare Bahnstrecke“ (Bericht UVU, Seite 21) und „geringe Frequentierung“ (Bericht UVU, Seite 24) können somit nicht nachvollzogen werden und entsprechen nicht den Tatsachen. Zudem ist diese Aussage für die Planung unerheblich. Ausschlaggebend ist der Fakt, dass es sich um eine aktive Strecke mit planmäßigem Reisezugverkehr handelt. Diese Aussagen sind entsprechend zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Elektrifizierung der Strecke Gotha - Leinefelde durch den Freistaat Thüringen im Nahverkehrsplan Thüringen angemeldet wurde. Mindestabstände entsprechend dem Regelwerk der DB AG sind einzuhalten. Etwaige Beeinflussungen oder Beeinträchtigungen durch die Kreuzung stromführender Leitungen sind auszuschließen und nachzuweisen.

Die **50 Hertz Transmission GmbH** stellt nach Auswertung der Unterlagen fest, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen des Unternehmens (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Die **GDM com** (Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH) teilt als von der ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig, der VNG Gasspeicher GmbH und der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen - Sachsen mbH (EVG) Erfurt beauftragtes Dienstleistungsunternehmen mit, dass das geplante Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine derzeit laufenden Planungen der genannten Unternehmen berührt. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** informiert in ihrer Stellungnahme, dass der Bundesnetzagentur u. a. die Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) obliegt, welches Teil des Gesetzespaketes zur Energiewende vom Sommer 2011 ist. Durch dieses Gesetz ist ein neues Genehmigungsverfahren des Bundes (Bundesfachplanung) für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen geschaffen und der Bundesnetzagentur übertragen worden. Ergebnis der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors für ein beantragtes Vorhaben. Ein Trassenkorridor hat die Form eines Gebietsstreifens, innerhalb dessen später die Leitungstrasse verläuft. Es beschreibt noch nicht die genaue Linienführung, sondern eine breitere Fläche, damit bei der Feintrasse in der sich anschließenden Planfeststellung ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht. Der Bundesnetzagentur wurde zudem im Hinblick auf länderübergreifende und grenzüberschreitende Vorhaben im Sinne des NABEG die Zuständigkeit für die Planfeststellung übertragen.

Im Zuge des eingangs erwähnten Gesetzespaketes ist für bestimmte Netzausbauvorhaben der Höchstspannungsebene die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf im Bundesbedarfsplangesetz gesetzlich festgestellt worden. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren richten sich hierbei nach dem NABEG. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23.07.2013 ist u. a. das Vorhaben Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld“ als Vorhaben mit vordringlichem Bedarf aufgeführt.

Hiermit sind die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) jederzeit dazu berechtigt, bei der Bundesnetzagentur Anträge auf Durchführung der Bundesfachplanung nach § 6 NABEG für dieses Vorhaben zu stellen. Der voraussichtliche Untersuchungsraum des benannten Vorhabens berührt den Planungsraum der oben genannten 110-kV-Anschlussleitung, wodurch eine räumliche/sachliche Betroffenheit nicht auszuschließen ist.

Derzeit liegt der Bundesnetzagentur noch kein angepasster Antrag auf Bundesfachplanung für das o. g. Vorhaben vor. Durch die angestrebte Gesetzesänderung zur Aufnahme eines Erdkabelvorrangs ist eine nicht unerhebliche Überarbeitung der Antragsunterlagen seitens des zuständigen Vorhabenträgers nötig. Daher sind detaillierte Betrachtungen für das Bundesfachplanungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur von hiesiger Seite aufgrund des frühen Verfahrensstandes leider nicht möglich. Detaillierte Aussagen über das Vorhaben sowie zum konkreten Planungsstand kann die TenneT TSO als Vorhabenträger treffen. Diese ist am Vorhaben zu beteiligen.

Es wird gebeten, die Anmerkungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die Bundesnetzagentur aufgrund des engen räumlichen Zusammenhanges der 110-kV-Anschlussleitung und dem genannten Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Die **TenneT TSO GmbH** ist Vorhabenträger des im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld“. Das Vorhaben ist Teil des Projektes Sued Link, einen Höchstspannungs-Gleichstrom (HGÜ) - Verbindung zwischen Schleswig-Holstein und Bayern/Baden-Württemberg. Das Projekt Sued Link dient dazu, den regenerativ erzeugten Strom aus dem Norden Deutschlands in die Verbraucherzentren in Süddeutschland zu transportieren, in denen in den kommenden Jahren sukzessive die Kernkraftwerke abgeschaltet werden. Weitere Einzelheiten dazu lassen sich der Homepage zu Sued Link entnehmen (www.suedlink.tennet.eu).

Im Rahmen des Berliner Koalitionstreffens vom 01.07.2015 wurde festgelegt, bei den geplanten Gleichstromverbindungen - wie Sued Link - der Erdkabeltechnologie Vorrang gegenüber der Freileitung einzuräumen. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde im Dezember 2015 vom Bundestag verabschiedet. Die Planung eines Korridors mit Erdkabel-Vorrang unterscheidet sich von der bisherigen Planung eines Freileitungskorridors. Im Zuge der Gesetzesänderung wird daher ein neuer Korridorvorschlag erarbeitet. Die 110-kV-Anschlussleitung UW Küllstedt liegt innerhalb des Untersuchungsraumes des Projektes Sued Link. Ob und inwieweit Flächen der in den ROV-Antragsunterlagen vorgeschlagenen Trassenführung für die Anschlussleitung von einem Sued Link - Trassenkorridorvorschlag im Detail betroffen sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschätzt werden. Es wird darum gebeten, das Unternehmen über den Planungs-/Verfahrensstand zu informieren.

Die **EW Eichsfeldgas GmbH** teilt zum Vorhaben folgendes mit:

Bei allen geplanten und dargestellten Trassenführungen sind Erdgasleitungen und Anlagen des Unternehmens betroffen. Dies sind erdverlegte Hochdruck- und Mitteldruckleitungen mit oberirdischen Gasdruckregelanlagen und den entsprechenden erdgleichen Schiebern. Die Leitungen sind mit einer Deckung von ca. 1 m zur Geländeoberkante verlegt.

Wie aus den vorgelegten Plänen ersichtlich, handelt es sich hauptsächlich um Querungen der Leitungen des Unternehmens bei der Variante 1 und 2. Bei der Variante 3 würde es laut geplanter Trasse zu einer Parallelverlegung zur Hochdruckleitung Dingelstädt - Kefferhausen und somit zu elektrischen und magnetischen Feldern kommen, die zu einer kostenintensiven Erdung der Gasleitung führen würde, die von der Thüringer Energienetze GmbH getragen werden müsste. Deshalb wird vorgeschlagen, bei der konkreten Ausführungsplanung die Trasse so zu legen, dass die Leitungstrassen und Anlagen des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden.

Bei Kreuzung der Gasleitung und im Bereich der Gasdruckregelanlagen ist eine detaillierte Beurteilung erst nach genauer Kenntnis der Ausführungsplanung möglich.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei der Ausführung von Schachtarbeiten entsprechende Schutzmaßnahmen für die Versorgungsleitungen des Unternehmens vorgesehen werden müssen und eine Mindestüberdeckung von 1 m erhalten bleiben muss. Bezugnehmend auf die vorgelegten Planungsunterlagen für das Vorhaben wird ein Ausschnitt des Übersichtsplanes zum Versorgungsgebiet der EW Eichsfeldgas GmbH übermittelt. In der Karte wird die Lage der Versorgungsleitungen des Unternehmens zum Herstellungszeitpunkt wiedergegeben. Die hiermit erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Versorgungsanlagen durch Umstände, die vom Unternehmen nicht beeinflusst werden können, verändert haben. Bei eventuellen Umlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen sind die gesamten Kosten vom Verursacher zu tragen.

Es wird darum gebeten, das Unternehmen an der weiteren Planung zu beteiligen.

Die **TEN GmbH, Netzbetrieb Region Nord-West** stellt fest, dass zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens gemäß Antragsunterlagen keine Einwände oder Bedenken geltend gemacht werden. Dies bezieht sich ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN GmbH betriebenen Elektroenergieversorgungsanlagen.

3.7 Rohstoffsicherung und -gewinnung

Das **Thüringer Landesbergamt** teilt in seiner Stellungnahme mit, dass sich das Vorhaben vollständig im Erlaubnisfeld „Küllstedt“ (Erlaubnis gültig seit dem 12.01.2015, befristet auf fünf Jahre) der EAST Exploration GmbH, Sitz München befindet. Das genannte Aufsuchungsrecht ist als Hinweis zu betrachten und hat keine Auswirkungen auf das Bauvorhaben.

Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und unterirdische Hohlräumegesetzes (Thür ABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

3.8 Denkmalschutz

Von Seiten des **Landratsamtes für Denkmalpflege und Archäologie**, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege wird darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Planungsunterlagen bereits auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege eingegangen worden ist. Grundsätzlich wird aus Sicht des Amtes die Variante der Freileitung bevorzugt, da mit einem Erdkabelgraben starke Eingriffe in möglicherweise vorhandene und bisher unentdeckte Bodendenkmale verbunden wären, die dann denkmalfachlich untersucht, dokumentiert und geborgen werden müssten. Die Kosten dafür würde laut Thüringer Denkmalschutzgesetz zu großen Teilen der Bauherr als Verursacher tragen.

Der Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege verweist darauf, dass durch die geplante Freileitung Auswirkungen auf die Raumwirkungen der beiden katholischen Pfarrkirchen in Küllstedt bzw. Helmsdorf nicht auszuschließen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Raumwirkung wird jedoch nicht erwartet.

3.9 Sonstiges

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** stellt nach Prüfung der Unterlagen fest, dass die geplante und bevorzugte Freileitungstrasse direkt durch einen militärischen Tiefflugkorridor führt, so dass hier ggf. ein erhöhtes Gefahrenpotential für Leib und Leben bei der Umsetzung des Vorhabens eine Rolle spielen könnte. Somit werden die Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben des Neubaus einer 110-kV-Anschlussleitung mit UW Küllstedt berührt und beeinträchtigt.

Es wird daher darum gebeten, im weiteren Verfahren und wenn genaue Angaben über Höhe, Anlagentyp usw. zur Verfügung stehen, zwingend das Bundesamt, Infra 13 als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die **Industrie- und Handelskammer Erfurt** nimmt wie folgt zum Vorhaben Stellung:

Für die Unternehmen des südlichen Landkreises Eichsfeld ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit mit Elektroenergie von hoher Bedeutung. Insbesondere der kontinuierliche Ausbau des Dingelstädter Industriestandortes „Auf dem Übel“ generiert einen wachsenden Strombedarf, der auch künftig störungs- und schwankungsfrei zu decken ist.

Der geplanten Errichtung eines Umspannwerkes bei Küllstedt sowie dessen Anbindung an die vorhandene 110-kV-Leitung Mühlhausen - Leinefelde wird daher seitens der IHK ohne Ausführung weiterführender Anmerkungen oder Bedenken zugestimmt.

4 Ergebnis der Einbeziehung der Öffentlichkeit

Im Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung, die in allen vom ROV berührten Kommunen durchgeführt worden ist, liegt der oberen Landesplanungsbehörde eine Einzelstellungnahme eines Bürgers vor. Diesem Schreiben wurde eine Sammlung von Unterstützungsunterschriften beigelegt. Diese wurde von insgesamt 380 Bürgern unterzeichnet.

In der Einwendung wurden folgende Bedenken und Hinweise zum Ausdruck gebracht:

- Der Standort des UW befindet sich auf einem der höchsten Punkte des Eichsfeldes. Bereits durch den vorhandenen Windpark in der Gemeinde Büttstedt ist das Landschaftsbild auf die nächsten Jahre negativ geprägt. Sollte jetzt auch noch ein Umspannwerk mit Freileitungsmasten mit bis zu 37 Meter Höhe im nördlichen Bereich errichtet werden, ist die touristische Vermarktung nicht mehr möglich. Die neue sichtbare Hochspannungsleitung beeinträchtigt in erheblichem Umfang den Ausblick in die unverbaute Landschaft und damit das Gefühl des „Wohnens im Grünen“. Dadurch wird langfristig der Wohnwert von Küllstedt gemindert.
- In den Planungsunterlagen für die Trasse wird die Möglichkeit der (Teil-) Erdverkabelung bis hin zum Unstruttal nahezu kategorisch ausgeschlossen. Es kann nicht zu Lasten des Landschaftsbildes und der touristischen Vermarktbarkeit der Region gehen, wenn die Thüringer Energienetze GmbH nicht über geeignetes Personal verfügt, auftretende Schäden in der Erdverkabelung zu beheben.
Hier werden möglichst viele denkbare Störungen angeführt, um geringere Kosten zu rechtfertigen. Wer jedoch Kosten zu Lasten der Lebensqualität der Menschen vor Ort spart, handelt nicht im Interesse der Allgemeinheit, sondern aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- In unmittelbarer Nähe des geplanten UW befindet sich der Flugplatz der Sparte Modellflug des Sportvereins Hertha Küllstedt. Dieser müsste auf Grund der von der Anlage ausgehenden Emissionen verlegt werden.
- Aus den vorliegenden Unterlagen wird ersichtlich, dass es bei feuchter Witterung zu Korona-Entladungen kommen kann, die Geräusche verursachen. Auch hier wird nochmals auf den Windpark Büttstedt verwiesen, der bereits erheblichen Lärm verursacht.
- Bei der Beschreibung des Vorhabens wird mehrfach erwähnt, dass ein Lastschwerpunkt das Gewerbegebiet „Auf dem Übel“ der Stadt Dingelstädt darstellt. Warum wird das UW nicht in diesem Gebiet errichtet? Eine schlüssige Antwort wird in den Unterlagen nicht gegeben.
- Es ist verwunderlich, dass bei der Variantenuntersuchung immer wieder die Hauptgründe zur Nichtberücksichtigung der anderen Trassen die Nähe zur Bebauung der Stadt Dingelstädt sowie der Gemeinde Silberhausen waren. Die Vorzugsvariante im ROV spricht sich aber für ein UW unweit der Gemeinde Küllstedt aus. Sollte nicht auch hier die Nähe zur Bebauung des Ortes berücksichtigt werden?

In der Anlage dieses Schreibens ist eine Sammlung von Unterstützungsunterschriften beigelegt.